

Das "Gesetz über elektronische Handels- und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister" (EHUG) – Zur neuen Jahresabschlusspublizität im Internet *Von Betriebswirt/Dipl.-Wirtschaftsjurist Reinolf Schwandt*

1. Einleitung

Von der Unternehmenspraxis nahezu unbemerkt wurde die Publizität für Unternehmensdaten deutlich erweitert. Der Deutsche Bundestag hatte am 28. September 2006 das "Gesetz über elektronische Handels- und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister" (EHUG) beschlossen, welches zum 01. Januar 2007 in Kraft getreten ist. Durch dieses Gesetz wurden die Handelsregister vollständig auf elektronischen Betrieb umgestellt.

2. Die drei Schwerpunkte der Neuregelung

2.1 Allgemeines

Verlässliche Unternehmensdaten waren bisher nur bei dem von den Amtsgerichten geführten Handelsregister verfügbar. Mit den Neuregelungen des "EHUG" setzt der Gesetzgeber in Sachen Unternehmenspublizität auf die folgenden drei Schwerpunkte¹:

- **Elektronisches Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister:** Das Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister wurden auf elektronischen Betrieb umgestellt.
- **Offenlegung der Jahresabschlüsse:** Im Bundesanzeiger werden die Jahresabschlüsse *sämtlicher* (!) Kapitalgesellschaften – bisher waren dazu nur *große* Kapitalgesellschaften verpflichtet – veröffentlicht und in das Unternehmensregister eingestellt.
- **Elektronisches Unternehmensregister:** Mit der Einführung eines elektronischen Unternehmensregisters werden – zusätzlich zu den Handelsregistereintragungen – weitere Unternehmensdaten für jedermann online einsehbar zur Verfügung gestellt.

2.2 Elektronisches Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister

In der Vergangenheit mussten Eintragungen im Handelsregister im Bundesanzeiger und mindestens durch "ein anderes Blatt" (im Regelfall eine Tageszeitung) bekannt gemacht

¹ Vgl. *Pressestelle des Bundesministeriums der Justiz*: Start für das Unternehmensregister, Pressemitteilung vom 29. Dezember 2006 (im Internet abrufbar unter www.bundesjustizministerium.de)

werden. Zum 01. Januar 2007 wurden alle Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister auf elektronischen Betrieb umgestellt. Zuständig für die Führung der Register bleiben die Amtsgerichte. Um die Verwaltung der Register zu beschleunigen, können Unterlagen zukünftig nur noch elektronisch eingereicht werden. Die Bundesländer können allerdings Übergangsfristen vorsehen, nach denen die Unterlagen bis spätestens Ende 2009 auch noch in Papierform eingereicht werden können². Aus Gründen der Rechtssicherheit bleibt für Anmeldungen zur Eintragung eine öffentliche Beglaubigung erforderlich. Zur Beschleunigung der Eintragsverfahren ist unter anderem vorgesehen, dass über Anmeldungen zur Eintragung grundsätzlich "unverzüglich" zu entscheiden ist.

Weil die Register elektronisch geführt werden, werden Handelsregistereintragungen künftig auch elektronisch bekannt gemacht werden. Dieses sei eine – wie der Gesetzgeber meint – preiswerte und für jeden Interessenten aus dem In- und Ausland in gleicher Weise leicht zugängliche Form³. Für einen Übergangszeitraum bis Ende 2008 wird die Bekanntmachung zusätzlich noch in einer Tageszeitung erfolgen.

2.3 Offenlegung der Jahresabschlüsse

Um die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften zu erleichtern, sollen für die zentrale Entgegennahme, Speicherung und Veröffentlichung **nicht mehr die Amtsgerichte, sondern der elektronische Bundesanzeiger** zuständig sein. Damit sollen die Gerichte von justizfernem Verwaltungsaufwand entlastet und der **elektronische Bundesanzeiger** zu einem zentralen Veröffentlichungsorgan für wirtschaftsrechtliche Bekanntmachungen ausgebaut werden. Die Unterlagen der Rechnungslegung sind mit in-Kraft-treten der Neuregelung grundsätzlich ebenfalls elektronisch einzureichen. Für eine Übergangszeit bis Ende 2009 ist noch eine – jedoch mit höheren Kosten verbundene – Einreichung in Papierform möglich.

Die Neuregelung betrifft vor allem die gesetzlichen Vertreter von kleinen und mittelgroßen GmbHs und Aktiengesellschaften. Bisher brauchten für die als klein und mittelgroß klassifizierten Kapitalgesellschaften nicht deren Jahresabschlüsse selbst – dazu waren bisher die Vertreter von großen Kapitalgesellschaften gemäß § 267 HGB verpflichtet – nur beim Bundesanzeiger, sondern lediglich Hinterlegungsbekanntmachungen veröffentlicht zu werden.

² Vgl. Verordnung über die Übertragung und Führung des Unternehmensregisters und die Einreichung von Dokumenten beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers vom 15. Dezember 2006, BGBl I, 62/2006, Bonn am 21. Dezember 2006.

³ Vgl. *Pressestelle des Bundesministeriums der Justiz* a.a.O.

Mit der Neuregelung wurde diese Unterscheidung aufgehoben. Im Ergebnis ist damit der Einblick in die Daten von allen (!) Kapitalgesellschaften erheblich erleichtert worden.

Über die Einzelheiten der Einreichung der Jahresabschlussunterlagen informiert der elektronische Bundesanzeiger unter der Domain <http://www.ebundesanzeiger.de>.

Da die Offenlegung bisher nur erzwungen wurde, wenn ein Interessent hierzu einen Antrag stellte (sog. "**Antragsverfahren**"), hat in der Vergangenheit – um wesentliche Informationen nicht der Öffentlichkeit und Wettbewerbern gegenüber preisgeben zu müssen – nur ein geringer Anteil der Kapitalgesellschaften die bestehenden Offenlegungsverpflichtungen erfüllt.

Nach der Neuregelung droht den gesetzlichen Vertretern vorlagepflichtiger Gesellschaften ein Ordnungsgeld (von € 2.500,00 bis zu € 25.000,00). Schuldner sind die Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften persönlich. Zuständig für eine Sanktionierung ist das neu eingerichtete "Bundesamt für Justiz" in Bonn sowie die "Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht" (BaFin), welches veröffentlichungspflichtige Unternehmen **von Amts wegen** dazu auffordert. Diese Aufforderung kostet bereits € 50,00; für die Veröffentlichung hat man dann noch einmal sechs Wochen Zeit; nach Ablauf dieser sechs Wochen ist mit einem Ordnungsgeld (s.o.) zu rechnen.

2.4 Elektronisches Unternehmensregister

Mit dem Elektronischen Unternehmensregister hat zum 1. Januar 2007 ein zusätzliches Informationsportal seinen Betrieb aufgenommen. Das Ziel des Gesetzgebers, die Unternehmenspublizität deutlich zu verbessern, soll erreicht werden, indem jedermann die veröffentlichungspflichtigen Unternehmensdaten über eine zentrale Seite im Internet einsehen kann.

Seit dem 1. Januar 2007 können wesentliche publikationspflichtige Daten eines Unternehmens online unter der Domain **<http://www.unternehmensregister.de>** abgerufen werden. Damit existiert eine zentrale Internetdomain, über die alle wesentlichen Unternehmensdaten, deren Offenlegung von der Rechtsordnung vorgesehen ist, online bereit stehen (sog. "*one-stop-shopping*").

Welche Unternehmensdaten zwingend über das Unternehmensregister zugänglich zu machen sind, regelt die durch das "EHUG" geänderte Neufassung des § 8b Abs. 2, 3 HGB.

Danach sind die Amtsgerichte verpflichtet, auf diesem Portal die Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sowie die jeweiligen Bekanntmachungen im Bundesanzeiger und die eingereichten weiteren Dokumente allen Interessenten zugänglich zu machen. Nach § 8b Abs. 2 Nr. 4 HGB werden auch Unterlagen der Rechnungslegung nach §§ 325 und 339 HGB (Jahresabschlüsse, etc.) und deren Bekanntmachungen in das neue Unternehmensregister aufgenommen.

3. Resümee

Mit dem "EHUG" wurden Richtlinien der Europäischen Union sowie Beschlüsse der Regierungskommission Corporate Governance in deutsches Recht umgesetzt⁴. Inhaltlich wurde durch das "EHUG" die Publizität für Unternehmensdaten erheblich erweitert. Das "EHUG" sei eine "**stille Reform mit großer Wirkung**" wie Ministerialrat Prof. Dr. Ulrich Seibert, Leiter des Referats für Gesellschaftsrecht, Corporate Governance im Bundesministerium für Justiz, Berlin, meint⁵.

Unser Tip: Besonders Geschäftsführer **kleiner GmbHs** sollten sich auf die Neuregelung (insbesondere auf die erweiterten Offenlegungspflichten) vorbereiten. Schließlich lässt sich durch eine gezielte Ausschöpfung der gesetzlich zulässigen Offenlegungserleichterungen der Umfang der preisgegebenen Informationen reduzieren.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte gerne an:

Confidaris AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Herrn Betriebswirt/Dipl.-Wirtschaftsjur. Reinolf Schwandt (Prüfungsleiter)

Möserstraße 7
49074 Osnabrück

Telefon: 05 41 / 3 38 32 13
Telefax: 05 41 / 3 38 32 25
eMail: schwandt@confidaris.de

oder besuchen Sie unsere Internetseiten unter: <http://www.confidaris.de>

⁴ Die Richtlinie 2003/58/EG zur Änderung der gesellschaftsrechtlichen Richtlinie sowie Teile der sog. EU-Transparenzrichtlinie 2004/109/EG

⁵ Vgl. **Seibert, Ulrich:** EHUG – das Gesetz über elektronische Handelsregister sowie das Unternehmensregister, in "Die Wirtschaftsprüfung" 4/2007, S. I (Editorial).